



USt & Jagdmunition

Verkauf von Munition unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz

Finanzgericht Münster (FG), Urteil vom 17.09.2020
[Aktenzeichen 5 K 2437/18 U]

Stand: 19.05.2021

Wenn ein gemeinnütziger Jagdverein Munition zur Verwendung auf der vereinseigenen Schießanlage verkauft, kann er hierfür nicht den **ermäßigten Umsatzsteuersatz** in Anspruch nehmen. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen.

Der Kläger ist ein wegen Förderung des Naturschutzes als gemeinnützig anerkannter Verein und stellt eine Untergliederung der Jägerschaft im Deutschen Jagdverband auf lokaler Ebene dar. Er unterhält einen Schießstand für die Ausbildung angehender Jungjäger und für das Schießtraining seiner Mitglieder. Auch Nichtvereinsmitglieder dürfen den Schießstand nutzen (z.B. eine gewerbliche Jagd-schule). Die an die Nutzer des Schießstands verkaufte Munition war besonders präpariert, um Schallemissionen und Bodenkontaminationen zu reduzieren.

Die Erlöse aus dem Munitionsverkauf ordnete der Verein seinem **Zweckbetrieb** zu und unterwarf sie deshalb dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Das Finanzamt besteuerte die Umsätze dagegen zum Regelsteuersatz, weil der Verein mit dem Munitionsverkauf in Wettbewerb zu gewerblichen Händlern trete. Deshalb handle es sich nicht um einen Zweckbetrieb.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Der Munitionsverkauf sei im Rahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** des Vereins erfolgt. Diese unternehmerische Tätigkeit sei nicht durch den Betrieb der Schießanlage bedingt, denn die Nutzer hätten auch eigene Munition verwenden können. Deshalb seien der Betrieb des Schießstands und der Verkauf der Munition auch nicht als einheitliche Leistung anzusehen. Laut FG handelt es nicht um einen Zweckbetrieb. Der Munitionsverkauf diene in seiner Gesamtrichtung nicht dazu, die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Vielmehr solle er den Betrieb des Schießstands erleichtern und den Schützen den Aufwand, zunächst einen Waffenhändler aufsuchen zu müssen, ersparen.

Auch sah das FG die Umsätze aus dem Verkauf der Munition nicht als unbedeutend an. Sie hätten 40 % bis 50 % der Gesamtumsätze des Vereins und jährlich mehr als 50.000 EUR netto ausgemacht. Der Verein hätte seine Satzungszwecke auch ohne den Verkauf von Munition verwirklichen können. Die Verwendung von Spezialmunition ändere daran nichts, denn diese hätte auch ein ortsansässiger Waffenhändler an die Nutzer des Schießstands verkaufen können. Schließlich stehe der Verein in **unmittelbarem Wettbewerb** zu anderen Munitionshändlern, deren Umsätze dem Regelsteuersatz unterlägen.